

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 23.04.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung der Außenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieser Allgemeinverfügung erlaubt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO ist kontaktloser Individualsport alleine oder zu zweit im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulässig. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner auch zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Außenbereich in Gruppen von höchstens fünf Kindern.
3. Voraussetzung für eine Öffnung entsprechend Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist, dass die jeweilig einschlägigen Beschränkungen und Auflagen der SächsCoronaSchVO, insbesondere nach § 8 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO und nach § 8 Absatz 3 S. 2 SächsCoronaSchVO und des IfSG, insbesondere nach § 28b Absatz 1 Nr. 5 IfSG, durch die Betriebe und Einrichtungen eingehalten werden.
4. Falls im Rahmen des zulässigen Individualsports nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung Anleitungspersonen beteiligt sind, haben diese sich innerhalb von 24 h vor der betreffenden Sportausübung, bei der sie tätig werden, mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Das Testergebnis ist für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
5. Soweit das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen erreicht wurde und das Sächsische Staatsministerium für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt das Erreichen des Maximalwerts bekannt gegeben hat, treten die Maßnahmen der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung am dritten Werktag nach dem Erreichen der maximalen Bettenkapazität außer Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. April 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme, längstens jedoch bis zum Ablauf des 9. Mai 2021.

### **Begründung**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und Abs. 3 und § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO kann der zuständige Landkreis inzidenzunabhängig begrenzte und definierte Lockerungsmaßnahmen ergreifen. Diese Lockerung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht wird. Gemäß § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO beläuft sich im Freistaats Sachsen das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation auf 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität).

Die derzeitige Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation beträgt laut Bekanntmachung des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 1174 (Stand: 22.04.2021 - abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-8983>). Entsprechend ist die rechtliche Grundlage für die nach § 8 Abs. 3 der SächsCoronaSchVO zugelassenen Lockerungsmaßnahmen gegeben. Eine Öffnung der in der Ziffer 1 diese Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen und Betriebe und die Ausübung des in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Sports ist auch nach den Regelungen des § 28b IfSG zulässig.

Die Entscheidung über den Erlass der in der Ziffer 1 und 2 genannten Lockerungsmaßnahmen ergeht nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Infektionszahlen im Vogtlandkreis sind zum Zeitpunkt des Erlasses zwar oberhalb der Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner, verhalten sich jedoch auf einem annäherungsweise konstanten Niveau und sinkt zuletzt leicht. Unter Beachtung der angeordneten Hygienevorschriften und Begrenzungen der in den Ziffern 1 und 2 genannten Lockerungsmaßnahmen besteht nach medizinischer Einschätzung wohl kein erhöhtes Ansteckungsrisiko gegenüber den sonstigen durch die SächsCoronaSchVO geöffneten Einrichtungen und Betrieben und Möglichkeiten. Im Ergebnis sind im Rahmen der aktuellen Lage die bisherigen Beschränkungen unter Abwägung der Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und den betroffenen Grundrechten, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit, nicht mehr zwingend erforderlich.

Dies gilt ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass die Lockerungsmaßnahmen mit Pflichten u.a. zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 für Betriebe, Einrichtungen und sonstige Verantwortliche wie Anleitungspersonen verbunden sind und es

nicht erneut zu einem signifikanten Anstieg der Infektionszahlen und des Sieben-Tage-Inzidenzwertes im Vogtlandkreis kommt.

Betriebe und Einrichtungen, welche nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung öffnen dürfen, sind zur Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Beschränkungen und Auflagen verpflichtet. Zum Erlasszeitpunkt betrifft dies im Wesentlichen eine Pflicht zur vorherigen Terminbuchung für Besucher, Kunden bzw. Nutzer, zur Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und zur Erstellung, Einhaltung und Kontrolle eines der aktuellen Pandemielage im Vogtlandkreis angemessenen Schutz-, Hygiene- und Testkonzepts, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote, soweit sie das sechste Lebensjahr vollendet haben, der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests i.S.d. § 1a SächsCoronaSchVO gewährt wird.

Anleitungspersonen, welche beim Individualsport nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beteiligt sind müssen sich, um ein Weitertragen einer potentiellen Infektion zwischen verschiedenen Sporttreibenden zu vermeiden, innerhalb von 24h vor der Sportausübung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion testen bzw. testen lassen. Zulässige Tests sind in § 1a Abs. 1 u. 2 SächsCoronaSchVO beschrieben. Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit im Infektionsfall ist das negative Testergebnis für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anfrage dem Gesundheitsamt vorzulegen. Im Falle eines positiven Testergebnisses gelten die aktuellen Regelungen zur Absonderung.

Um eine schnellstmögliche Reaktion und auch notwendigenfalls auch Außerkraftsetzung der durch diese Allgemeinverfügung erlassenen Lockerungsmaßnahmen bei einer negativen Entwicklung der Bettenbelegung erreichen zu können, wird mit Ziffer 5 ein an den Schwellenwert der Bettenkapazität entsprechend der SächsCoronaSchVO geknüpftes Außerkrafttreten der Maßnahmen verfügt. Diese auflösende Bedingung entspricht dem Regelungsziel des § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat an dieser Stelle kein Ermessen. Die Übergangsfrist von drei Werktagen entstammt der Festlegung des Corona-Ausschusses der Staatsregierung.

Die Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum Widerruf oder zur Rücknahme, längstens jedoch – im Gleichlauf mit der SächsCoronaSchVO - bis zum Ablauf des 9. Mai 2021. Ein Widerruf oder eine Rücknahme kommen insbesondere dann in Betracht, soweit die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation die Bettenkapazitätsgrenze von 1.300 übersteigt. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung, insbesondere aus diesem Grund, wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben entsprechend keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

## 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, **23.04.2021**



Rolf Keil  
Landrat